

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. November 2011

816

GRG NR.	08	EA 89	384
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Joos Bernhard vom 26. Oktober 2011 "Volksabstimmung zur BTS mit zwei Varianten"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Vorstoss wird die Frage aufgeworfen, ob den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Fall einer Volksabstimmung zum bevorstehenden Netzbeschluss des Grossen Rates betreffend die neue Bodensee-Thurtal Strasse (BTS) alternative Linienführungen als Varianten vorgelegt werden können. Konkret zielt der Fragesteller auf die Diskussionen um die Linienführung des sogenannten Ottenbergtunnels. Die Problematik ist unter materiellen und rechtlichen Aspekten zu betrachten.

Im kantonalen Richtplan ist vorgesehen, dass das Trasse der BTS ab Autobahnende westlich von Bonau auf der Achse der bestehenden Strasse in Richtung Weinfelden verläuft und Weinfelden von Osten nach Westen im Ottenbergtunnel umfährt. Der im Vorfeld von verschiedener Seite eingebrachte „Alternativvorschlag Nord“ sieht hingegen eine Linienführung zwischen Weinfelden Ost und einem neuen A7-Anschluss bei Engwilen vor. Die Initianten gehen davon aus, durch den Bau des Ottenbergtunnels Nord könne auf die nord-süd-orientierte Oberlandstrasse (OLS) zwischen Obaraach und Kreuzlingen verzichtet werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen dass die jeweiligen Vor- und Nachteile der beiden Tunnelvarianten Anfang 2011 gründlich untersucht und verglichen wurden. Zuerst wurden sie auf Basis von Nachhaltigkeitskriterien beurteilt (NISTRA-Vergleichsstudie), wobei der Westtunnel insgesamt etwas besser abschnitt. Der Nordtunnel schnitt mit höheren Baukosten und Investitionen sowie längeren Fahrzeiten und Reisewegen insbesondere unter wirtschaftlichen Aspekten schlechter ab. Zudem widerspricht er in einigen Bereichen den Zielen und Inhalten der kantonalen Richtplanung, beeinträchtigt das Landschaftsbild stärker und führt zu mehr Lärm in Schutz- und Erholungsgebieten. Vorteile wies der Nordtunnel hingegen bei der niedrigeren Unfallhäufigkeit, der geringeren Lärmbelastung im Siedlungsgebiet und weniger Bodenversiegelung auf. Der Varianten-

vergleich wurde daraufhin noch vertieft. Im Rahmen eines speziellen öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens gingen zur Variantenfrage trotz hoher Medienpräsenz nur 22 Stellungnahmen ein (8 pro Nord, 10 pro West, 4 Enthaltungen); ein deutlicher Hinweis auf die geringe Aktualität des Themas Nord-Süd-Verkehr. Sehr deutlich waren die Ergebnisse einer Raumverträglichkeitsexpertise, bei der die Westvariante praktisch in allen relevanten Bereichen klar besser abschnitt. Auch das Bundesamt für Strassen (ASTRA), zuständig für die Bewilligung eines neuen Autobahnanschlusses bei Engwilen im Zusammenhang mit dem Ottenbergtunnel Nord, sprach sich für den Westtunnel aus. Der neue Anschluss widerspreche grundlegenden Anforderungen des Bundes.

Ganz entscheidend ist schliesslich, dass ein Ottenbergtunnel Nord die Oberlandstrasse nicht überflüssig macht. Je nach Variante würde der Raum Langrickenbach durch den Nordtunnel gegenüber der Richtplanvariante nur um 500 bis 900 Fahrzeuge pro Tag entlastet. Das ist viel zu wenig für eine wirksame Entlastung. Die Oberlandstrasse müsste gleichwohl geplant und realisiert werden.

Diese Darlegungen zeigen, dass die Richtplanvariante gegenüber dem Ottenbergtunnel Nord in allen geprüften Bereichen besser abschneidet. Zudem ist die verkehrliche Entlastung für den Raum Langrickenbach viel zu gering. Die Sachlage ist somit so eindeutig, dass materiell nichts für eine Variantenabstimmung spricht. Eine solche wäre allenfalls zu erwägen, wenn sich zwei gleichwertige Varianten gegenüberstehen würden.

Hinzu kommen rechtliche Erwägungen. Gemäss § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Strassen und Wege (RB 725.1) unterliegen Beschlüsse des Grossen Rats über Netzerweiterungen der fakultativen Volksabstimmung, soweit sie nicht nur die Umfahrung einzelner Ortschaften betreffen. Der Grosse Rat kann seine Beschlüsse auch von sich aus der Volksabstimmung unterstellen (KV § 24 Abs. 2). Für eine Variantenabstimmung fehlt jedoch die gesetzliche Grundlage. Gemäss § 16 Abs. 2 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) ist für jede Vorlage ein separater Stimmzettel zu verwenden. Nur bei Initiativen kann der Initiative ein Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden, und die Stimmberechtigten können mit der Stichfrage angeben, ob sie der Initiative oder dem Gegenvorschlag bei doppelter Annahme zustimmen.

Insgesamt kommt damit der Regierungsrat zum Schluss, dass der Grosse Rat aus materiellen und rechtlichen Gründen zu entscheiden hat, welcher der beiden Tunnel- bzw. BTS-Varianten er den Vorzug gibt. Dem Volk soll und kann nur dieser Beschluss zur Abstimmung unterbreitet werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach